

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 20. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Januar 2022)

zum Thema:

**Meldung an die Kita-Aufsicht – Nachfragen zur Drs. 18/28706**

und **Antwort** vom 03. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Feb. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10714  
vom 20. Januar 2022  
über Meldung an die Kita-Aufsicht – Nachfragen zur Drs. 18/28706

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. „Die Träger von Kindertagesstätten sind gemäß § 47 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) verpflichtet, Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, unverzüglich der Kita-Aufsicht zu melden. Die Meldungen werden quantitativ erhoben. Die Kita-Aufsicht überprüft die Meldung ob und wie der Träger den Kinderschutz gewährleistet. Je nach Sachverhalt werden die bis dahin erfolgten Schritte bewertet, weitere Maßnahmen abgestimmt und Situationen reflektiert.“ (Drs. 18/28706) In welchen Fällen wurde seit der 18. WP festgestellt, dass der Träger den Kinderschutz nicht gewährleistet und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Zu 1.: Eine qualitative Erhebung der Mengen nach § 47 Achtes Sozialgesetzbuch erfolgt erst seit dem Jahr 2018. Die Anzahl der besonderen Vorkommismeldungen sind für die Jahre 2018 bis 2021 der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

2018	2019	2020	2021
230	372	197	341

Aus der Anzahl der Meldungen lässt sich nicht schlussfolgern, dass in jedem Einzelfall eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt bzw. vorlag. Ein mögliches

Fehlverhalten eines Trägers im Kinderschutz wird stets im Einzelfall und unter Berücksichtigung des vorliegenden Sachverhaltes bewertet. Sofern sich bestätigt, dass ein Träger den Kinderschutz nicht gewährleistet, können Auflagen und Bußgelder erhoben werden, in schweren Fällen kann ein Entzug der Betriebserlaubnis für den jeweiligen Standort drohen.

2. In welcher Form und in welchem Turnus leistet die Kita-Aufsicht Bericht an die Senatsverwaltung, um über Zustände und Entwicklungen in den Einrichtungen zu informieren? Wie ist dies rechtlich normiert?

Zu 2.: Die Kita-Aufsicht ist organisatorisch der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung zugeordnet, so dass keine gesonderte Berichtspflicht besteht.

3. „[D]ie Kita-Aufsicht in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie [...] überprüft die Konzepte sowohl im Rahmen regelmäßiger Beratungen als auch anlassbezogen, bspw. bei Meldungen vor. In der 18. Wahlperiode wurden der Kita-Aufsicht bisher 1.081 besondere Vorkommnisse gemeldet.“ (Drs. 18/28706)

a.) Was wird unter dem Begriff „besonderes Vorkommnis“ subsumiert? Welche Unterkategorien gibt es zu dem Oberbegriff „besonderes Vorkommnis“?

b.) Wie hat sich die Zahl und die Art der besonderen Vorkommnisse entwickelt? (Bitte nach Jahr und Art aufschlüsseln)

c.) Wie viele dieser „besonderen Vorkommnisse“ wurden durch Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte in Kitas verursacht?

d.) Wie hat sich die Zahl der Meldungen/besonderen Vorkommnisse seit der Corona-Pandemie entwickelt? (Bitte um monatliche Angaben)

Zu 3.: Als besonderes Vorkommnis werden meldepflichtige Ereignisse gem. § 47 SGB (Sozialgesetzbuch) VIII verstanden, die den Betriebsablauf einer Kindertagesstätte beeinträchtigen oder das Wohl eines Kindes gefährden könnten.

Hierzu zählen insbesondere:

- katastrophenähnliche Ereignisse, die in größerem Maße Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursacht oder zur Folge haben können, z.B. Feuer, Wasserschäden, Explosionen, größere Havarien o. ä.,
- Ereignisse, die die sofortige Schließung der Kita zur Folge haben,
- Unfälle von Kindern, bei denen (erhebliche) Verletzungen aufgetreten sind. Erhebliche Verletzungen liegen insbesondere dann vor, wenn sofort ein ärztlicher Notfalldienst gerufen werden muss.
- Alle Handlungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Nachteil der zu betreuenden Kinder, insbesondere Misshandlungen, Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, einschließlich begründeter Verdachtsfälle,
- grenzverletzendes und -überschreitendes Verhalten von Beschäftigten,
- Entweichungen von Kindern aus der Kita bzw. bei Ausflügen,

- massive Aufsichtspflichtverletzungen,
- Todesfall während des Kita-Betriebs,
- finanzielle, wirtschaftliche Schieflage des Trägers, die den reibungslosen Ablauf des Kita-Betriebs beeinflussen,
- massive Personalunterschreitungen, die die Betriebsführung der Kita beeinträchtigen

Die zahlenmäßige Entwicklung ist der Antwort zu Frage 1 zu entnehmen; eine monatliche Auswertung liegt nicht vor.

Die Zahl der besonderen Vorkommnisse, bei denen Beschäftigte sich grenzverletzend, -überschreitend verhalten haben bzw. Gewalt ausgeübt haben entnehmen Sie der nachstehenden Übersicht:

2018	2019	2020	2021
33	104	42	68

4. „Die für Jugend zuständige Verwaltung berücksichtigt in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht nur die einschlägige Fachliteratur [zum Thema „Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte in Kitas“], sondern gleichermaßen Empfehlungen der Fachgremien. Sie nutzt das Spektrum breiter Expertisen“. (Drs. 18/28706)

a.) Welche konkreten Empfehlungen der Fachgremien liegen der Senatsverwaltung zum Thema „Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte in Kitas“ vor?

b.) Welche konkreten Expertisen zum Thema „Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte in Kitas“ nutzt die Senatsverwaltung?

Zu 4.: Die Kita-Aufsicht nutzt die senatseigenen Vorschriften und Handlungsleitlinien sowie die Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter. Darüber hinaus werden die Leitfäden von Dachverbänden und freien Trägern zur Gewährleistung des Kinderschutzes herangezogen.

5. QIK bietet mit dem Praxis-Kurs „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“ Fortbildungen für Tagesmütter, Erzieher und Kitaleitungen. Der Senat teilte dazu mit: „Vergleichbare Fortbildungen zu den in der Fragestellung genannten Themen werden auch von der Sozialpädagogischen Fortbildungsstätte Berlin Brandenburg angeboten.“ (Drs. 18/28706) Wie lautet der Titel der Fortbildung zum Thema „Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte“, das vom Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) angeboten wird? Seit wann wird diese Fortbildung angeboten und wie viele Fachkräfte haben daran teilgenommen? (Bitte nach Jahr aufschlüsseln)

Zu 5.: Das Thema „Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte“ wird im Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) unter verschiedenen Titeln regelmäßig neu aufgelegt:

Programmjahr – FB2		TN*innen
2015, 2016	Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Fachkräfte - Ein fachlicher Austausch unter Dozenten/-innen	2015 keine Anmeldungen 2016 29 Teilnehmende
2015, 2016	Pädagogisches Fehlverhalten oder vom würdevollen Umgang in der Kindertageseinrichtung	37
2015, 2016, 2017	Wann fängt Kindeswohlgefährdung an?	52 (2017 storniert)
2019, 2020	Kinderschutz ist Kinderrecht!	22
2019	'Was MACHT was?!'	13
2019, 2020	Kindeswohlgefährdung: Gründe, Anzeichen und Verdachtsmomente	28
jährlich 1-2 Reihen (Daten ab 2014)	Früh und sicher handeln Qualifizierung: Multiplikator/in Kinderschutz	pro Reihe ca. 18TN*innen

Das Thema wird zudem in mehreren Seminaren zum präventiven Kinderschutz und in Fallberatungen besprochen und diskutiert (z. B. „Der Umgang mit dem Berliner 'Handlungsleitfaden Kinderschutz´“, „Basics zum Kinderschutz, Ansprechpartnerin zum präventiven Kinderschutz“, „Die Sicherung des Kindeswohls als pädagogischer Anspruch und gesetzlicher Auftrag!“, „Präventiver Kinderschutz als Leitungsaufgabe in der Kindertagesstätte und im Hort“, „Das Recht auf einen würdevollen Umgang, Rechtliche Grundlagen im Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung“, „Fachtag: Gemeinsam als Multiplikatoren/-innen das Kindeswohl schützen“, „Achtsames Miteinander! - Wir machen täglich Kinderschutz!“, in Kooperation mit dem Kinderschutzbund, „Rede mit mir, es geht um mich!“ Partizipation von Kindern im Kinderschutz, „Der Umgang mit dem Verdacht auf eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung, Supervision und Fachforen der Ansprechpartnerinnen Kinderschutz“).

Berlin, den 3. Februar 2022

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie